



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
1. März 2016

Siebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 126, 127, und 128

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 23. Dezember 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.39)]

70/227. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2015 an den Präsidenten der Generalversammlung, mit dem die Aufmerksamkeit des Präsidenten der Versammlung auf den Wortlaut der Ratsresolution 2256 (2015) vom 22. Dezember 2015 gelenkt wurde¹,

1. *begrüßt* es, dass der Internationale Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, nach dem Erlass seines letzten Urteils am 14. Dezember 2015 seine richterliche Arbeit abgeschlossen hat und die für den 31. Dezember 2015 angesetzte Auflösung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ansteht;

2. *anerkennt* den maßgeblichen Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu dem Prozess der nationalen Aussöhnung und zur Wiederherstellung von Frieden

¹ A/70/661.



Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

A/RES/70/227

Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

und Sicherheit sowie zum Kampf gegen die Straflosigkeit und zur Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit, insbesondere im Zusammenhang mit dem Verbrechen des Völkermordes;

3. *wiederholt ihr Ersuchen* an den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, so rasch wie möglich seine Arbeit abzuschließen und die Auflösung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu erleichtern, mit dem Ziel, den Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe abzuschließen, und bekundet in Anbetracht der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010, in der der Rat den Gerichtshof ersuchte, seine Haupt- und Berufungsverfahren bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine anhaltende Besorgnis über die wiederholten Verzögerungen beim Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs;

4. *unterstreicht*, dass die Staaten mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien sowie mit dem Internationalen Residualmechanismus uneingeschränkt zusammenarbeiten sollen;

5. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter und Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind, bis zum 31. März 2016 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Jean-Claude Antonetti (Frankreich)
Herr Melville Baird (Trinidad und Tobago)
Herr O-gon Kwon (Republik Korea)
Frau Flavia Lattanzi (Italien)
Herr Howard Morrison (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)
Herr Mandiaye Niang (Senegal)

6. *beschließt außerdem*, die Amtszeit des folgenden ständigen Richters beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, der Mitglied der Berufungskammer ist, bis zum 30. Juni 2016 oder bis zum Abschluss der ihm derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Koffi Kumelio A. Afande (Togo)

7. *beschließt ferner*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter und Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Oktober 2016 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Guy Delvoie (Belgien)
Herr Burton Hall (Bahamas)
Herr Antoine Kesia-Mbe Mindua (Demokratische Republik Kongo)

8. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die Mitglieder der Strafkammern und der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2016 oder bis zum Abschluss der ihnen derzeit oder künftig zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

A/RES/70/227

Herr Carmel Agius (Malta)
Herr Christoph Flüge (Deutschland)
Herr Liu Daqun (China)
Herr Theodor Meron (Vereinigte Staaten von Amerika)
Herr Bakone Melema Moloto (Südafrika)
Herr Alphonsus Martinus Maria Orié (Niederlande)
Herr Fausto Pocar (Italien)

9. *beschließt außerdem*, Herrn Serge Brammertz ungeachtet des Artikels 16 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, der die Dauer der Amtszeit des Anklägers regelt, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für eine am 31. Dezember 2016 endende Amtszeit erneut zum Ankläger des Gerichtshofs zu ernennen, unter dem Vorbehalt, dass der Sicherheitsrat diese Amtszeit früher beenden kann, sobald der Gerichtshof seine Arbeit abgeschlossen hat;

10. *fordert* den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien im Lichte der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats *erneut auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, die voraussichtlichen Abschlussdaten für die jeweiligen Fälle daraufhin zu überprüfen, ob sie gegebenenfalls vorgezogen werden können, und weitere Verzögerungen zu vermeiden;

11. *ersucht* das Amt für interne Aufsichtsdienste, eine Evaluierung der Methoden und der Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien im Kontext der Umsetzung der Arbeitsabschlussstrategie nach Resolution 1966 (2010) vorzunehmen und seinen Bericht bis zum 1. Juni 2016 vorzulegen, und ersucht den Gerichtshof, danach im Rahmen des nächsten Halbjahresberichts seines Präsidenten und seines Anklägers an den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Umsetzung der Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs auch über die Umsetzung der Empfehlungen des Amtes Bericht zu erstatten;

12. *lobt* die Staaten, die der Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, in ihr Hoheitsgebiet zugestimmt haben, und fordert alle Staaten erneut auf, bei den verstärkten Anstrengungen zur Umsiedlung freigesprochener Personen oder verurteilter Personen, die ihre Strafe verbüßt haben, mit dem Internationalen Residualmechanismus zusammenzuarbeiten und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren;

13. *fordert* alle Staaten, vor allem diejenigen, in denen sich flüchtige Personen mutmaßlich auf freiem Fuß befinden, *nachdrücklich auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Internationalen Residualmechanismus zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, um insbesondere so bald wie möglich die Festnahme und Überstellung aller noch flüchtigen Personen, gegen die der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda Anklage erhoben hat, zu bewirken;

14. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, Herrn Ladislas Ntaganzwa ohne Verzug oder Vorbedingungen zur Durchführung des Gerichtsverfahrens zu überstellen;

15. *fordert* den Internationalen Residualmechanismus *nachdrücklich auf*, den Fortgang der an nationale Gerichte überwiesenen Fälle von Herrn Laurent Bucyibaruta, Herrn Wenceslas Munyeshyaka, Herrn Jean Uwinkindi und Herrn Bernard Munyagishari weiter zu verfolgen;

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

A/RES/70/227

16. *betont*, dass der Internationale Residualmechanismus angesichts des erheblich geringeren Umfangs der verbliebenen Aufgaben als eine kleine, befristete und effiziente Struktur geschaffen wurde, deren Aufgaben und Größe mit der Zeit abnehmen werden und die über eine kleine Zahl von Mitarbeitern verfügt, die den verringerten Aufgaben angepasst ist, und fordert den Mechanismus in Anbetracht dessen, dass er erklärt hat, dass er diese Kriterien uneingeschränkt einhalten wird, nachdrücklich auf, sich bei seinen Tätigkeiten auch weiterhin von diesen Kriterien leiten zu lassen;

17. *begrüßt* den Bericht des Internationalen Residualmechanismus² und die zusätzlichen Informationen, die der Mechanismus dem Sicherheitsrat gemäß der Erklärung der Präsidentin des Rates vom 16. November 2015³ zum Zweck der mit Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) geforderten Überprüfung der Arbeitsfortschritte des Mechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, vorgelegt hat;

18. *nimmt Kenntnis* von der bisherigen Arbeit des Internationalen Residualmechanismus, insbesondere der Erarbeitung eines Rechts- und Regelungsrahmens und von Verfahren und Arbeitsmethoden, die mit dem Statut des Mechanismus⁴ vereinbar sind und auf den Erkenntnissen und bewährten Verfahrensweisen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und anderer Gerichtshöfe aufbauen, unter anderem, dass Personal Doppelfunktionen zugewiesen werden, dass Auswahllisten verwendet werden, damit Richter und Bedienstete nur bei Bedarf eingesetzt werden, dass Richter und Bedienstete so weit wie möglich in Fernarbeit tätig sein können und dass die Richterschaft möglichst selten vollzählig an den Vorverhandlungen zu den Haupt- und Berufungsverfahren teilnehmen muss, mit dem Ziel, die Kosten für die richterlichen Tätigkeiten im Vergleich zu denen des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda erheblich zu senken, und lobt den Mechanismus für seine Anstrengungen zur Senkung dieser Kosten;

19. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in dieser Resolution wiedergegebenen Auffassungen und Empfehlungen der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für die internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zur Arbeit des Internationalen Residualmechanismus und ersucht den Mechanismus, diese Auffassungen zu berücksichtigen und die Empfehlungen umzusetzen und auch weiterhin Schritte wie die in Ziffer 18 genannten zu unternehmen, um die Effizienz, Wirksamkeit und Transparenz seines Managements weiter zu erhöhen, und insbesondere die noch nicht umgesetzten Empfehlungen des Amtes für Interne Aufsichtsdienste voll umzusetzen, präzisere Voraussagen über den Abschluss seiner Tätigkeit zu erarbeiten und sich diszipliniert daran zu halten, einschließlich durch die bestmögliche Anwendung der verschiedenen Ansätze der auf angloamerikanischem Recht („Common Law“) und auf kontinentaleuropäischem Recht („Civil Law“) beruhenden Systeme, die geografische Vielfalt und die ausgewogene Vertretung der Geschlechter unter den Bediensteten zu verbessern und dabei gleichzeitig die fachliche Kompetenz weiter zu gewährleisten, eine Personalpolitik umzusetzen, die mit seinem befristeten Mandat vereinbar ist, und die Kosten weiter zu senken, unter anderem durch flexible Personalausstattung;

20. *ersucht* den Internationalen Residualmechanismus, in seine Halbjahresberichte an den Sicherheitsrat Informationen über die bei der Durchführung dieser Resolution er-

² S/2015/896.

³ S/PRST/2015/21.

⁴ Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats, Anlage 1.

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

A/RES/70/227

zielten Fortschritte sowie detaillierte Informationen über die Personalausstattung des Mechanismus, die jeweilige Arbeitsbelastung und die damit verbundenen Kosten, aufgeschlüsselt nach Abteilung, und detaillierte Voraussagen über die Dauer der verbleibenden Aufgaben auf der Grundlage der verfügbaren Daten aufzunehmen;

21. *stellt fest*, dass der Sicherheitsrat die Überprüfung der Arbeitsfortschritte des Internationalen Residualmechanismus, namentlich beim Abschluss seiner Aufgaben, in dem Anfangszeitraum gemäß Resolution 1966 (2010) abgeschlossen hat;

22. *erinnert* im Hinblick auf die Stärkung der unabhängigen Aufsicht über den Internationalen Residualmechanismus daran, dass künftige Überprüfungen nach Ziffer 17 der Resolution 1966 (2010) die beim Amt für interne Aufsichtsdienste erbetenen Evaluierungsberichte über die Methoden und die Arbeit des Mechanismus umfassen sollen, wie in der Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 16. November 2015 angegeben;

23. *legt* dem Internationalen Residualmechanismus und der Regierung Ruandas *nahe*, bei den Nachlass des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda betreffenden Angelegenheiten im Sinne der Aussöhnung und der Gerechtigkeit in Ruanda, einschließlich im Hinblick auf den Zugang zu den Archiven, zusammenzuarbeiten.

*82. Plenarsitzung
23. Dezember 2015*